AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

17. Juli 1964 Nr. 3584

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den speziellen Bebauungsplan Schützenmatte, Teil Atriumsiedlung, mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung. Der Plan und die Vorschriften wurden in der Zeit vom 3. April 1963 bis 4. Mai 1963 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Der Einwohnergemeinderat hat die Vorlage am 25. Juni 1964 genehmigt.

Eine Prüfung hat ergeben, dass gegen den Plan und die Vorschriften keine Einwendungen zu erheben sind. In den speziellen Bauvorschriften wird an verschiedenen Stellen bestimmt, dass gewisse Anlagen "einheitlich" zu erstellen bzw. zu gestalten sind. Hier kann man sich fragen, wer zu entscheiden hat, wenn sich die Grundeigentümer über eine einheitliche Ausführung nicht einigen können. Da es sich hier um öffentlich-rechtliche Bauvorschriften handelt, ist jedoch nicht zweifelhaft, dass die Baukommission zuständig wäre.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan Schützenmatte, Teil Atriumsiedlung, mit den speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
T o t a l	Fr. 24.--

(Staatskanzlei Nr. 548) KK

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle mit 1 gen. Plan und 1 Exemplar genehmigte Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2)
Baukommission Solothurn (2) mit 1 gen. Plan und 1 Exemplar genehmigte Bauvorschriften
Amtschreiberei Solothurn mit 1 gen. Plan und 1 Exemplar genehmigte Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan Schützenmatte, Teil Atriumsiedlung, vom 19.3.1964.

a) Das Bebauungsplan-Gebiet darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien. Mit Ausnahme des Heizungsgrundstückes Nr. 3738 werden alle Grundstückparzellen Nr. 3727 - 3737 mit Einfamilien-Wohnhäusern, Typ Atrium, überbaut. Die auf diesen Grundstücken zu erstellenden Gebäude, Heizungsparzelle Nr. 3738 eingeschlossen, dürfen nur eingeschossig errichtet werden.

b) Die Dächer der zu erstellenden Gebäude dürfen nicht begehbar gemacht und Dachterrassen dürfen nicht eingerichtet werden. Allfällige Kaminzüge dürfen im Maximum 70 cm über OK Dachbalken geführt werden, mit Ausnahme des Fernheizungskamins auf der Parzelle Nr. 3738.

c) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf den Strassenfronten der Atriumhäuser das im Baubeschrieb vorgesehene Sichtmauerwerk und den Sichtbeton (in einheitlicher Farbgebung), soweit in den bestehenden Plänen vorgesehen, auszuführen und diese alsdann zu belassen, um den einheitlichen Charakter der Ueberbauung zu wahren.

d) Die Parzellen längs des Rosenweges, GB Nr. 3732, 3733, 3734, 3735,3736, 3737 und längs der St. Josefsgasse, GB Nr. 3732 und 3731 dürfen gegen diese Strassen hin nicht eingefriedigt werden. Anderseits sind die Eigentümer der Parzellen GB Nr. 3727, 3728, 3729, 3730, 3731 verpflichtet, die Einfriedigung längs der Schützenmattstrasse für alle Häuser einheitlich nach Bebauungsplan zu gestalten und zu belassen.

e) Die Errichtung von Vorbauten und Veloständern ist verboten. Die Grundstückeigentümer sind verpflichtet, die Eingänge und Zufahrten in den Vorgärten längs der Strassen einheitlich zu gestalten. Es sind nur Ziergartenanlagen gestattet.

f) Auf den Parzellen sind Antennen für Radio, Fernsehen und dergl. nicht gestattet. Es wird für alle Grundstücke eine Gemeinschaftsantenne eingerichtet.

g) Bäume mit Schattenwurf in der Zeit von 0900 - 1800 Uhr in die Innenhöfe der Nachbargrundstücke sind verboten.

h) Die Eigentümer der Parzellen Nr. 3727 - 3738 gestatten sich gegenseitig die Durchleitung von Kanalisationsanlagen und Trinkwasserleitungen mit dem Recht des Anschlusses jedes Parzelleneigentümers an die Leitungen.

i) Soweit nach dem Plan die Hausbaulinien an oder auf die gemeinsame Nachbargrenze zweier Nachbarn zu stehen kommen, wird dazu das Grenzbaurecht erteilt. Insoweit Hausmauern an oder auf die Nachbargrenze erstellt werden, dürfen in diesen Mauern keine Oeffnungen (Fenster, Türen usw.) angebracht werden.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 3584 genehmigt.

Solothurn, den 17. Juli 1964

Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Dr. Schmid.